



Entscheidung

In der Sache

Maurice Keller

– Beteiligter –

Verein: Hannover Mustangs e.V.
Vorsitzender Bruce Keller
Hülsinghof 11
30629 Hannover

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen Beleidigung)

am 23.03.2024 in der Partie in der 2. FBL Herren, Spiel Nr. 3, Herren Playoffs, Hannover Mustangs und SC DHfK Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 2. FBL Herren teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Hannover Mustangs e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafbüße in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Hannover Mustangs e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 3. Drittel (05:38) eine persönliche Strafe wegen Beleidigung gegen einen gegnerischen Spieler mit der Nummer 23 ausgesprochen; Ziffer 6.14.13 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat den gegnerischen Spieler mit der Nummer 23 mit dem Wort „Spacko“ beleidigt.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte hat am 26.03.2024 sowie der Schiedsrichter Steven Meißner am 25.03.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es wurde kein Video zur Verfügung gestellt.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.13 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist. Es ist unstrittig, dass das Wort „Spacko“ in Richtung des Leipziger Spielers gefallen ist.

Das sonstige Verhalten des Beteiligten wurde im Schiedsrichterbericht nicht als auffällig erwähnt. Allerdings hat der Beteiligte nach dem Ausspruch der Strafe mit den Schiedsrichter über die Strafe diskutiert, anschließend aber die Sporthalle verlassen.

Der Beteiligte räumt die Wortwahl ein und hat diese mit der Bedeutung des Spiels und den dabei aufkommenden Emotionen begründet, welche die Wortwahl aber nicht entschuldigt.

Die Beleidigung mit dem Wort „Spacko“ stellt sich für die VSK als eine *derbe Beleidigung* dar, die es zu sanktionieren gilt.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.13 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Der Beteiligte hat sich in seiner Stellungnahme vom 26.03.2024 erklärt und sich durchaus reuig gezeigt, dass er niemanden beleidigen wollte. Gleichwohl muss er sich seine unangemessene Wortwahl zurechnen lassen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.13 SPRGK 2022) ausreichend. Die Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war nicht zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

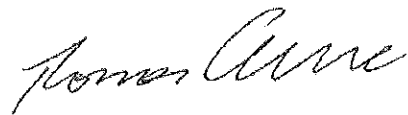
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Halle, Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer